

**Georg Geismann, Venezia**

**Matthias Kaufmann und der ewige Friede**

(Unveröffentlichte Rezension; im Juli 2000)

Matthias Kaufmann, Kein ewiger Friede für Kant. Ein Rückblick auf einige Literatur zu 200 Jahren *Zum ewigen Frieden*; erschienen in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 25 (2000), 271-280

Matthias Kaufmann, Wie gegründet ist Kants Hoffnung auf Frieden im Jahr 2000?; erschienen in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 25 (2000), 167-187

Bei der Lektüre des ersten Aufsatzes gerät man etwas in Erstaunen. Welches Interesse, so fragt man sich, sollten Leser der *Allgemeinen Zeitschrift für Philosophie*, also durchweg Fachleute, 4-5 Jahre nach der Veröffentlichung der meisten in diesem Aufsatz behandelten Schriften an einem Überblick über diese Literatur, hier merkwürdigerweise „Rückblick“ genannt, haben? Die Fachleute werden sie längst gelesen haben oder jedenfalls durch meine „Leviten“<sup>1</sup> damit bekannt gemacht worden sein. Vor allem aber ist die von Matthias Kaufmann (= MK) selber eingangs aufgeworfene Frage nach dem möglichen Ertrag seiner „verspäteten Übersicht“ auch nach deren Lektüre unbeantwortet.

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere: Georg Geismann, Nachlese zum Jahr des „ewigen Friedens“. Ein Versuch, Kant vor seinen Freunden zu schützen; in: *Logos*, NF 3 (1996), 317-345 (Download in dieser Webseite).

Warum hat MK sich die Gelegenheit entgehen lassen, einen Beitrag zum philosophischen Fortschritt zu leisten? Es wäre doch ganz leicht gewesen. Er hätte nur ergänzend in seine Darstellung der Literatur auch die daran geübte Kritik anführen und sich mit ihr auseinandersetzen müssen; ganz gleichgültig, ob am Ende zustimmend oder ablehnend, sofern nur selber mit Gründen. Aber es ist wohl ein wenig naiv zu glauben, daß nach jener Kritik niemand mehr diese Literatur gleichsam in aller Unschuld, also ohne eine Meta-Kritik, würde vorstellen können.

Zu dem, was MK in seinem zweiten Beitrag auf den Seiten 169 f. mit Bezug auf eine von mir vorgelegte Kant-Interpretation schreibt:

Meine These hatte gelautet, daß Kant die Notwendigkeit des Staates als öffentlich-rechtlicher Ordnung rein rational, also ohne Verwendung anthropologischer Annahmen, aufzeige. Damit löst er ein Problem, daß sich der Menschheit unter Bedingungen des Naturzustandes stellt. Von keineswegs zweitrangiger, wie MK meint, sondern von erstrangiger Wichtigkeit ist da freilich, daß man zwischen den Bedingungen einer Problemkonstitution und einer Problemlösung unterscheidet. Und für seine Lösung muß Kant auch keineswegs empirische Annahmen („im weiteren Sinne“, was immer dies bedeuten mag) zugrunde legen; denn sein (von Hobbes übernommener) Nachweis der Notwendigkeit öffentlichen Rechts erfolgt gerade ohne Rückgriff auf die Erfahrung (siehe § 44 von Kants Rechtslehre). Diese kommt erst ins Spiel, wenn der gemeinsame Richter zusätzlich mit allgemeiner Zwangsgewalt (von wechselseitigem Zwang ist bei Kant und bei mir in diesem Zusammenhang gar keine Rede) ausgestattet wird, weil die Menschen sich erfahrungsgemäß nicht jederzeit dem Richterspruch zu unterwerfen bereit sind.

Trivial freilich ist es, daß bei der Anwendung der kantischen Problemlösung innerhalb der empirischen Politik auf anthropologische Sachverhalte Rücksicht genommen werden muß. Kant selber hat davon ein Beispiel in der Behandlung der sechs Präliminarartikel in seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* gegeben.

Schließlich muß gefragt werden, wer denn, wie MK suggeriert, das Recht und den politischen Umgang damit von Gerechtigkeitserwägungen fernhalten will? Kant gewiß nicht, und ich ebenso gewiß nicht. Es ist eines, den Primat des Rechtlichen vor dem „Sozialen“ herauszuarbeiten; es ist ein anderes, die Notwendigkeit der Behandlung auch und gerade des „Sozialen“ unter jenem Primat aufzuzeigen. Mein angeblicher „Tenor“, den MK festzustellen glaubt, besteht höchstens darin, mich hauptsächlich mit dem ersten Problemkreis befaßt zu haben. Aber ich bin seit je mit Kant darin einig, daß die Notwendigkeit der Herstellung „sozialer Gerechtigkeit“ unmittelbar aus der Idee des Öffentlichen Rechts folgt;<sup>2</sup> insofern lehrt uns der von MK ins Feld geführte Ronald Dworkin nichts Neues. Von der Ansicht, Kant habe für so etwas keinen Sinn gehabt oder jedenfalls eigne sich seine Position nicht für dessen Bewältigung, war und bin ich weit entfernt.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu inzwischen besonders: Georg Geismann, Kant und kein Ende, Bd. 3: Pax Kantiana oder Der Rechtsweg zum Weltfrieden, Würzburg 2012, 158-171.